

Mitteilung über Auslandsaufenthalte während des Studiums und Antrag auf Anerkennung

zur Erfassung von Meldedaten nach § 4 HStatG ^①

Angaben zum/zur Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Studiengang: <input type="radio"/> BASA <input type="radio"/> BAGP <input type="radio"/> BAPT <input type="radio"/> BAM1 <input type="radio"/> MASA <input type="radio"/> MAGP	Matrikelnummer:

Angaben zum Auslandsaufenthalt:

Name der ausl. Hochschule:	
Land der ausl. Hochschule:	Partnerhochschule: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Dauer des Auslandsaufenthaltes: von _____ bis _____ ^②	Sollen an der ausl. Hochsch. ECTS-Punkte oder vergleichbare Leistungen erworben werden? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein ^③
Art des Auslandsaufenthaltes: <input type="radio"/> Praktikum <input type="radio"/> Studium <input type="radio"/> anderer studienbezogener Aufenthalt	
Name des Austauschprogramms (falls zutreffend):	

Adresse an die während des Auslandsaufenthaltes die Unterlagen verschickt werden sollen:

Straße:	PLZ, Wohnort:
Land:	

Ich stelle einen Antrag auf Beurlaubung: ja nein ^{④⑤}

Ort, Datum	Unterschrift Studierende/r
------------	----------------------------

Hinweise:

- ① Wir sind als Hochschule gesetzlich verpflichtet, die genannten Daten zu erheben und soweit zutreffend an das zuständige statistische Landesamt zu melden.
- ② Sie haben die Möglichkeit einen Antrag auf Rückerstattung des Studierentickets zu stellen, wenn Sie sich nachweislich mind. 3 Monate im Ausland aufhalten. Der Antrag muss fristgerecht auf einem gesonderten Formular gestellt werden (s. Rückmeldung).
- ③ Sofern Sie an der ausländischen Hochschule ECTS-Punkte oder vergleichbare Leistungen erwerben, sind diese mit entsprechenden Zertifikaten nach Ihrer Rückkehr zeitnah dem Prüfungsamt zur Anerkennung vorzulegen.
- ④ Falls ja, bitte entsprechendes Formular ausfüllen!
- ⑤ Nicht möglich für Studierende des Studiengangs Sozialwissenschaften Migration und Integration während des 5. und 6. Semesters.

Bitte reichen Sie dieses Formular beim Prüfungsamt ein! Die weitere Bearbeitung (ab Seite 2) erfolgt durch die Hochschule

Vom zuständigen Dekanat auszufüllen:

Dem umseitigen Antrag auf Auslandsaufenthalt wird stattgegeben nicht stattgegeben:

Begründung im Falle einer Ablehnung: _____

Es handelt sich um einen anerkannten studienbezogenen Auslandsaufenthalt: ja nein

Bitte u.g. Hinweise beachten!

Ort, Datum	Unterschrift Dekan/in
------------	-----------------------

Für das Dekanat: Bitte reichen Sie dieses Formular anschließend an das zuständige Prüfungsamt zurück!

Vom Prüfungsamt auszufüllen:

Statistik-Erfassung in CampusNet:	Nz, Datum
--------------------------------------	-----------

Definition von studienbezogenen Auslandsaufenthalten im Sinne der amtlichen Statistikerhebung:

(gemäß Handbuch des DAAD zur Datenerhebung; Auszug)

Ein Auslandsaufenthalt wird in der Hochschulstatistik als „studienbezogen“ erfasst, wenn es sich um einen temporären Studien- oder Praxisaufenthalt im Ausland (Studium, Praktikum, Summer School, Sprachkurs, Exkursion, etc.) handelte, der

- vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt wurde;
- während der Einschreibung in den Studiengang, der an der Hochschule in Deutschland abgeschlossen wird, absolviert wurde;
- die physische Überschreitung von nationalen Grenzen erforderlich machte.

Studienbezogene Auslandsaufenthalte, die den Hochschulgraduierten vom zuständigen Prüfungsamt nicht für ihren Studiengang anerkannt wurden, sind demnach auch nicht im Rahmen der Hochschulstatistik an die statistischen Landesämter zu berichten. Die Festlegung der amtlichen Datenerhebung auf anerkannte Auslandsaufenthalte entspricht den Datenansprüchen im Rahmen der verpflichtenden Zulieferungen an das Statistische Amt der Europäischen Union. Gleichmaßen wird anhand des Kriteriums der Anerkennung ein einheitlicher Vergleichsmaßstab der temporären Auslandsmobilität von Graduierten über die Hochschulen hinweg gesichert.

Weiterhin ist zu beachten, dass

- *Credit Mobility* auch dann erfasst und gemeldet werden muss, wenn der anerkannte studienbezogene Auslandsaufenthalt laut Studienordnung nicht verpflichtend war;
- auch anerkannte studienbezogene Auslandsaufenthalte zu erfassen sind, bei denen keine ECTS-Punkte, sondern eine andere Art der Studienleistung im Ausland erbracht und anerkannt wurde (z.B. Scheinerwerb in den Studiengängen Jura, Medizin und Lehramt, die kein ECTS-Punktesystem anwenden).